

Einmal Grenzgänger in die Schweiz – immer Grenzgänger?

StB Dipl.-Kfm. Gerold Miessl – Konstanz

Mit Urteil v. 01. April 2008 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass mehrtägige Dienstreisen in den Vertragsstaat in dem die Person ansässig ist, *nicht* zu den Nichtrückkehrtagen i.S.d. Art. 15a Abs. 2 S. 2 DBA-Schweiz zählen, da „die Rückkehr von der Arbeit im Tätigkeitsstaat an den Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat anknüpft“.

Danach werden nur noch beruflich bedingte Übernachtungstage in Drittstaaten und der Schweiz (Tätigkeitsstaat) dazu führen können, dass sich der Grenzgänger aus dieser Eigenschaft befreien kann.

Es gilt nun – eventuell im Rahmen des BFH-Verfahrens - herauszuarbeiten, ob dieses Auffassungselement in das bisherige Regelungsverständnis des Anwendungsbereiches des Art. 15a Abs. 2 S. 2 DBA-Schweiz systematisch eingefügt werden kann.

Lörrach, den 28.04.2008

Grenzgänger INFO e.V.